

Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Die Haftpflichtkasse VVaG

HUG / HUG Plus

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzanforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie als Haus- und Grundbesitzer verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden, die von Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen.
- ✓ Der Haftpflichtschutz für Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) umfasst beispielsweise Schäden durch:
 - ✓ Schadhaftigkeit von Treppen und Wegen,
 - ✓ mangelhafte Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen
 - ✓ sich lösende Gebäudeteile
 - ✓ kleinere Bauvorhaben.
- ✓ Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden u.a. aus den Gefahren des gemeinschaftlichen Eigentums (Treppenhaus, Einfahrt, Dach).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.: berufliche Tätigkeit.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem Anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Haftpflichtfälle umfasst, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind insbesondere
- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - ! Strafen und Bußgelder



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf das im Versicherungsschein genannten Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugegangen sein.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Die Haftpflichtkasse VVaG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzanforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie als Inhaber und/oder Betreiber einer versicherten Anlage verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden.
- ✓ Vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden durch die Verschmutzung des Grundwassers durch Ihren Heizöltank erfasst.
- ✓ Der Versicherungsschutz gilt auch für
 - ✓ Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben
 - ✓ Gebotene Aufwendungen zur Minderung oder Vermeidung von Schäden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört hingegen nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem Anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Haftpflichtfälle umfasst, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind insbesondere

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Strafen und Bußgelder



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gilt für Anlagen zur Lagerung von gewässergefährlichen Stoffen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden und auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf die im Versicherungsschein genannten Anlagen zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugegangen sein.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Tarifinformationen zur GVI-Haus- u. Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung und GVI-Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Tarifinformationen zur Haus- u. Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Allgemeine Hinweise

Übt der Versicherungsnehmer (VN) auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt. Abweichend hiervon wird Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzer-Risiko dann geboten, wenn der VN einen eigenen Bürobetrieb in dem versicherten Risiko unterhält. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor. Ausgeschlossen bleiben Schäden aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Dient das Grundstück ausschließlich dem versicherten Betrieb, so wird Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz grundsätzlich durch eine Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung beitragsfrei gewährt. Werden Teile des Betriebsgrundstücks Dritten überlassen, so ist der Beitrag nach dem Miet- oder Pachtwert des überlassenen Teiles zu berechnen. In diesem Falle bleibt der Mindestbeitrag unberücksichtigt.

Im Rahmen der HUG besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des jeweilig versicherten Risikos bis zu 5.000 l (HUG Plus 10.000 l) Gesamtfassungsvermögen. Wird das Fassungsvermögen von 5.000 l überschritten, entfällt die beitragsfreie Mitversicherung. Diese Anlagen sind dann über die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung mit dem entsprechenden Tarifbeitrag zu berechnen.

2. Erläuterung zum Begriff „Bruttojahresmietwert“

Die folgende Aufzählung kann nicht vollständig sein, sie soll nur Beispiele zur Veranschaulichung der Abgrenzung geben. Zum Begriff „Bruttojahresmietwert“ gehören bei der Bemessung zum großen Teil nicht ins Gewicht fallende Nebenkosten.

Im Einzelnen setzt sich dieser wie folgt zusammen:

- Kaltmiete, d.h.: Mietzins inkl. bereits berücksichtigter Pausch-Kosten, wie z.B. Treppenhausbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung usw.
- Abwälbeträge für
 - a) Erhöhungen der Grundsteuer
 - b) Müllabfuhr (Müllabfuhrgebühren)
 - c) Be- und Entwässerung (Wassergeld, Kanalisationsgebühren)
 - d) Kehrarbeiten (Kehrgebühren)
 - e) Straßenreinigung
- Unterhaltskosten für Gemeinschaftsantennen
- Kosten für die Treppenreinigung

Dem Bruttojahresmietwert sind nicht zuzurechnen:

- Heizungskosten
- Teile eines Baukostenzuschusses

Bei gewerblicher Vermietung fällt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Diese ist dann dem Bruttojahresmietwert zuzuordnen.

Erläuterung zum Begriff „Wohneinheiten (WE)“

Grundlage zur Beitragsberechnung ist die Anzahl der Wohneinheiten. Für gewerblich genutzte Räume gilt: je angefangene 100 qm entsprechen einer Wohneinheit.

Tarifinformationen Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Allgemeine Hinweise

Die Beiträge sind für jeden Lagerbehälter gesondert zu berechnen. Batterietanks gelten als ein Tank.

Deckungsübersicht Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Deckungsübersicht Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG)	
Allmählichkeitsschäden/Abwasserschäden inklusive Rückstau des Straßenkanals	✓
Büro des VN im versicherten Risiko (ausgenommen bleibt die berufliche Tätigkeit)	✓
Bauherrenrisiko bis 200.000 € Bausumme	✓
Versicherungssumme 5 Mio. € (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	✓
Gewässerschaden Anlagen-Risiko:	✓
<ul style="list-style-type: none"> Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 5.000 l 	✓
Kraftfahrzeuge soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind	✓
<ul style="list-style-type: none"> Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit Krankenfahrräder, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen und Kinderfahrzeuge bis 20 km/h 	✓
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓
Mitversicherte Personen	✓
<ul style="list-style-type: none"> vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen 	✓
Motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind	✓
Photovoltaikanlagen / Solaranlagen	✓
<ul style="list-style-type: none"> Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz einer Photovoltaikanlage / Solaranlage inklusive der Haftpflicht aus der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz bis 25 kWp 	✓
Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt	✓
<ul style="list-style-type: none"> Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG 	✓

Einschluss Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG) PLUS	
Abhandenkommen von Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)	✓ bis 10.000 €
Anlagen der regenerativen Energieversorgung	✓
<ul style="list-style-type: none"> Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeeinrichtungen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke 	✓
Bauherrenrisiko bis 2.000.000 € Bausumme	✓
Forderungsausfalldeckung	✓
<ul style="list-style-type: none"> gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenshöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger 	✓
Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden (Selbstbehalt: 10%, mind. 250 €, max. 1.000 €)	✓ bis 10.000 €
<ul style="list-style-type: none"> gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenshöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger 	✓
Gewässerschaden Anlagen-Risiko:	✓
<ul style="list-style-type: none"> Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 l 	✓
Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)	✓ bis 10.000 €
Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt	✓
<ul style="list-style-type: none"> Ansprüche gegen den jeweiligen Sonder- und Teileigentümer aus dessen Besitz und/oder Vermietung des jeweiligen Sonder- und Teileigentums (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall) Ansprüche der Wohnungseigentümer, Teileigentümer und Verwalter untereinander (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall) 	✓

Deckungsübersicht Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (WHG)	
Batterietanks gelten als ein Tank	✓
Versicherungssumme 5 Mio. € (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	✓
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓
Mitversicherte Personen	✓
<ul style="list-style-type: none"> vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen 	✓
Rettungskosten bis zur Versicherungssumme	✓
Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers	✓

Der Versicherungsschutz der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT entspricht der vom Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Mindeststandards und beinhaltet darüber hinaus noch weitere wichtige Einschlüsse.